

oder von einem von dem Seehydrographischen Dienst anerkannten Seekarten-Berichtigungsinstitut laufend berichtigen zu lassen.

(2) Nicht berichtigte Seekarten usw. dürfen sich nicht an Bord befinden.

(3) Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann die sofortige Berichtigung durch ein Seekarten-Berichtigungsinstitut gefordert werden.

(4) Für Fahrzeuge in der Küstenfischerei brauchen See- und Feuerbücher nicht an Bord zu sein. Auch die ständige Berichtigung der Seekarten ist nicht erforderlich, wenn die verwendeten Seekarten stets längstens vor Jahresfrist von einem von dem Seehydrographischen Dienst anerkannten Seekarten-Berichtigungsinstitut berichtigt sind.

#### § 116

##### Arznei- und Verbandsmittel

(1) Jedes Schiff muß entsprechend der Verordnung, betreffend Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen, mit Arznei- und anderen Hilfsmitteln sowie Lebensmitteln zur Krankenpflege ausgerüstet sein.

Zur Desinfektion von Fischgrätenstichen sind ständig geeignete Mittel an Bord mitzuführen und bei Fischgrätenstichen stets anzuwenden.

(2) In der kleinen Hochseefischerei muß außerdem ein Abdruck des Leitfadens für die Erste-Hilfe-Leistung an Bord von Seefischereifahrzeugen, außerhalb der kleinen Hochseefischerei ein Abdruck der Anleitung zur Gesundheitspflege auf Kauffahrteischiffen an Bord sein.

#### § 117

##### Sonstige Ausrüstung

Außer den in den vorstehenden Bestimmungen vorgeschriebenen Ausrüstungsteilen muß jedes Schiff das für den Decks- und Maschinenbetrieb erforderliche Werkzeug und sonstige für den ordentlichen Schiffsbetrieb notwendige Ausrüstungsstücke an Bord haben.

#### § US

##### Instandhaltung der Ausrüstung

(1) Alle Ausrüstungsgegenstände, wie Boote, Rettungsgeräte, Ladegeschrir, Rundhölzer, Webleinen, Taue, Drahtseile, Leinen, Ketten, Anker, Winden, Pumpen, Schläuche, Laternen, nautische Instrumente, Ersatzteile, müssen stets in gutem Zustande sein.

(2) Unbrauchbar oder schadhaft gewordene Inventargegenstände und in Gebrauch genommene Ersatzteile sind nach Rückkehr von der Reise auszuwechseln. Bei Auswechslung der Kompassse ist unverzüglich eine Nachkompensierung vorzunehmen.

#### Besondere Vorschriften für Küstenkutter und Fischerboote

#### § 119

##### Personenbeförderung

Wird das Fahrzeug auch zur Beförderung von Personen benutzt, so muß dafür ein die Personen-

beförderung berücksichtigender Fahrerlaubnis-schein beantragt werden.

#### § 120

##### Besatzung

Für die Besetzung mit Kapitänen und Motorführern gelten die gesetzlichen Vorschriften (Schiffsbesetzungsordnung).

#### § 121

##### Motoranlagen

(1) Die Motoranlagen müssen mit ausreichenden Schutzvorrichtungen versehen sein, die verhindern, daß Leute verletzt werden. Die Druckluftbehälter müssen in einem nach Arbeitsschutzbestimmung 840 — Druckgefäße — vorgesehenen Zeitabschnitt durch einen Arbeitsschutzinspektor einer Wasserdrukprobe unterworfen werden.

(2) Anwärmelampen für Glühkopfmotoren dürfen nicht mit Benzin gefüllt und nur verwendet werden, wenn sie in einem betriebssicheren Zustand sind.

#### § 122

##### Fischereieinrichtungen

Alle Einrichtungen für den Fischfang müssen in einem betriebssicheren Zustand sein.

#### § 123

##### Rettungsmittel

Küstenkutter und Fischerboote müssen — mit Ausnahme kleiner offener Fischerboote — auf Haffen, Bodden und Buchten einen Rettungsring greifbar mitführen.

#### § 124

##### Lichter und Signale

(1) Lichterführung und Signalwesen regeln sich nach den Bestimmungen der Seestraßenordnung und Seewasserstraßenordnung.

(2) Es muß eine Vorrichtung vorhanden sein, um Ausweichsignale geben zu können.

#### § 125

##### Kompaß

Falls es die Fahrt des Schiffes erforderlich macht, muß ein kompensierter Kompaß an Bord sein.

#### § 126

##### Arznei- und Verbandsmittel

Die vorgeschriebene Ausrüstung muß an Bord sein.

#### § 127

##### Inkrafttreten

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. September 1952

Ministerium für Arbeit  
Hauptabteilung Arbeitsschutz

Litke  
Hauptabteilungsleiter